

Bundesministerium für Arbeit und
Soziales
Parlamentarische Staatssekretärin
Frau Gabriele Lösekrug-Möller, MdB
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

Telefon: 030 24636 - 301
Telefax: 030 24636 - 120
E-Mail: hgf@paritaet.org

Unser Zeichen: sne/zin

Datum: 18. September 2015

Bundesteilhabegesetz

Sehr geehrte Frau Lösekrug-Möller,

der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. möchte die erste Fachexperten-Sitzung zum Bundesteilhabegesetz am 10. Juli 2015 zum Anlass nehmen, mit diesem Schreiben grundsätzliche Anmerkungen zum Prozessverlauf in Vorbereitung auf den Referentenentwurf zu übermitteln.

Im Rahmen des hochrangigen Beteiligungsverfahrens haben sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Verbände intensiv mit der Schaffung eines modernen Teilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen auseinandergesetzt und hierzu umfangreiche Aspekte erörtert. Den vom BMAS initiierten Beteiligungsprozess hat der Paritätische als sehr positiv eingeschätzt.

Mit großer Sorge stellen wir nun gegen Ende dieses Prozesses jedoch fest, dass die von den Verbänden eingebrachten Positionen und Einschätzungen zum Bundesteilhabegesetz in die BMAS-Arbeitspapiere der Fachexperten-AG am 10. Juli 2015 kaum eingeflossen sind.

Das BMAS hat stets betont, dass ein modernes Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen werden soll. Die Vorlagen zur Fachexperten-AG nehmen zwar Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention, bleiben jedoch insgesamt weit hinter unseren Erwartungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und damit auch hinter den Concluding Observations vom April dieses Jahres zurück.

Beispielhaft möchten wir auf einige ausgewählte Punkte aufmerksam machen, die von den Positionen der Verbände abweichen. Diese wurden bereits im Prozessverlauf eingebracht und sind nach unserer Einschätzung für den Zugang zu Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen wesentlich.

1) Behinderungsbegriff

Bei der Schaffung eines neuen Behinderungsbegriffes in einem modernen Bundesteilhabegesetz sind folgende Aspekte zu beachten:

- Eine zukünftige leistungsrechtliche Begriffsdefinition muss den erweiterten sozialen Behinderungsbegriff im Sinne der UN-BRK aufgreifen und die Wechselwirkungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren berücksichtigen.
- Die Behinderungsbegriffe im BGG, SGB IX und dem künftigen Leistungsrecht des Bundesteilhabegesetzes müssen auf der Basis des menschenrechtsbasierten UN-BRK-Behinderungsbegriffs miteinander korrespondieren.
- Zudem muss der Behinderungsbegriff ICF-basiert sein und alle Domänen bzw. Lebensbereiche beinhalten. Es darf zu keiner selektiven Auswahl der Domänen und im Zuge dessen zu einem Ausschluss von Lebensbereichen - wie bspw. Bildung und kulturelle Teilhabe - kommen („Teilhabe light“). Eine Auswahl der zu berücksichtigenden Domänen, die sich lediglich am Pflegebedarf orientieren, wird abgelehnt.
- Eine leistungsrechtliche Neudefinition des Behinderungsbegriffes darf auf keinen Fall hinter die jetzigen Definitionen im § 2 SGB IX und § 53 SGB XII zurückfallen.

2) Soziale Teilhabe und Assistenzleistungen

Bei den Leistungsbeschreibungen zur sozialen Teilhabe und bei den Assistenzleistungen sind folgende Aspekte zu beachten:

- Teilhabeleistungen müssen, wie bisher, bedarfsdeckend sein und auf der Basis eines offenen Leistungskataloges umgesetzt werden können.
- Keinesfalls darf es zu einer Einschränkung von Teilhabeleistungen aufgrund eines Behinderungsbegriffes kommen, der nicht ICF-konform ist und auf einer selektiven Auswahl der Domänen/Lebensbereiche beruht (siehe Punkt 1).
- Eine Differenzierung der Assistenzleistungen in qualifizierte und nichtqualifizierte Leistungen sowie die Anlehnung dieser Leistungen an die Pflegeversicherung darf im neuen Bundesteilhabegesetz keinesfalls vorgenommen werden.
- Die Leistungserbringung hängt von der individuellen Zielbestimmung des Leistungsberechtigten ab und ist Teil der Gesamtplanung.
- Der Rechtsanspruch auf bedarfsdeckende Teilhabeleistungen (z. B. gemeinschaftliche und kulturelle) und die damit verbundenen qualifizierten bedarfsgerechten Leistungen im Rahmen eines offenen Leistungskataloges sind sicherzustellen.

3) Poolen von Leistungen zur Teilhabe

Zum Vorschlag des BMAS zum Poolen von Teilhabeleistungen gilt es Folgendes zu beachten:

- Das Poolen von Teilhabeleistungen darf nur auf alleinigen und ausdrücklichen Wunsch des leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung erfolgen.

- Dabei muss es sich um eine Antragsleistung mit Wechselmöglichkeit des Leistungsberechtigten handeln.
- Voraussetzung ist eine individuelle Bedarfsfeststellung und damit verbunden die individuelle Bedarfsdeckung.
- Mit dem Poolen von Leistungen dürfen keine Leistungseinschränkungen für den Leistungsberechtigten verbunden sein.
- Darüber hinaus möchten wir anmerken, dass schon eine gemeinsame Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen beispielsweise im Rahmen des gemeinschaftlichen Wohnens erfolgt.
- Der Ansatz des BMAS schränkt das Wunsch- und Wahlrecht ein und konterkariert den auch von BMAS angestrebten Personenzentrierten Ansatz.
- Zudem würde dies einem „Mehrkostenvorbehalt“ für individuelle Leistungen gleichkommen.

4) Teilhabe am Arbeitsleben

In Bezug auf den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Leistungen der beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben ist folgendes zu beachten:

Wie das BMAS in seinem Arbeitspapier zu TOP 1 der AG Bundesteilhabegesetz der 3. Sitzung am 14. Oktober 2014 selbst dargelegt hat, liegt eine Einbeziehung auch von Menschen mit einem sehr geringen Leistungsvermögen im Verständnis der UN-BRK. Vor diesem Hintergrund erschließt sich dem Paritätischen nicht, dass die Verantwortlichen nunmehr trotzdem die Regelung des § 136 SGB IX Abs. 3 SGB IX aufrechterhalten wollen. Wie Verbände und Rechtswissenschaftler/innen dargelegt haben, führt die aktuelle gesetzliche Regelung zur Diskriminierung des benannten Personenkreises, fällt damit nicht unter den Progressionsvorbehalt und ist deshalb zwingend zu verändern. Für die sich hieraus ggf. ergebenden fiskalischen Herausforderungen sind Lösungen zu entwickeln. Dass dies möglich ist, stellt das Land Nordrhein-Westfalen bereits seit vielen Jahren unter Beweis. Der Paritätische fordert weiterhin mit Nachdruck, den Rechtsanspruch auf Leistungen zur beruflichen Bildung und Arbeit für Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes sicherzustellen.

Hinsichtlich weiterer Vorschläge und Forderungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird auf die Stellungnahme der BAGFW zu den Umsetzungsvorschlägen des BMAS zur "Teilhabe am Arbeitsleben" auf Grundlage des Arbeitspapiers vom 19. November 2014 im Rahmen der BMAS - AG Bundesteilhabegesetz vom 27. April 2015 verwiesen.

5) Teilhabeplanung

Zur Teilhabeplanung und Prozesssteuerung sind folgende Aspekte zu beachten:

- Ziel der Teilhabeplanung und eines Bedarfsfeststellungsverfahrens muss sein, dass der Zugang zu Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen transparent, barrierefrei, justiziabel und partizipativ erfolgt.

- Eine personenzentrierte Teilhabeplanung muss auf dem subjektiven Teilhabeverständnis des Leistungsberechtigten und seiner persönlichen Lebensplanung basieren.
- Leistungsrechtliche Indikatoren zur Messung von Teilhabe müssen auf die vom Nutzer definierten individuellen Teilhabeziele Bezug nehmen und gleichermaßen einstellungs- und umweltbedingte Barrieren berücksichtigen.
- Der vorliegende Vorschlag zur Gesamtsteuerungsverantwortung des Trägers der Eingliederungshilfe entspricht nicht dem Kooperations- und Koordinierungsmodell gem. § 14 ff. SGB IX und wird abgelehnt.

6) Unabhängige Beratung

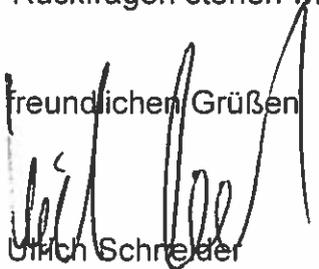
Bei der Unabhängigen Beratung gilt es folgende Aspekte zu beachten und in diesem Zusammenhang wird auf die Anmerkungen des Paritätischen zur unabhängigen Beratung vom 29. September 2014 und auf das BAGFW-Positionspapier vom 19. Juni 2015 anlässlich des BMAS Werkstattgespräches verwiesen:

- Die Beratungsleistungen müssen für den Leistungsberechtigten kostenlos sein und umfassende Informationen zu Rechtsansprüchen auf Leistungen und deren Finanzierung sowie Informationen zu Assistenz- und Dienstleistungsangeboten beinhalten, um entsprechende Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten für die betreffenden Personen zu eröffnen.
- Die Beratungsleistungen sind ausschließlich den Interessen der zu beratenden Person verpflichtet und mit entsprechenden Qualitäts- und Fachstandards zu versehen.
- Der Paritätische fordert eine plurale Beratungsstruktur auf kommunaler Ebene

Abschließend möchten wir unsere Forderung bekräftigen, dass der Bund sich neben der inhaltlichen Gestaltung des Bundesteilhabegesetzes auch an den Kosten der Eingliederungshilfe im Zuge eines reformierten Leistungsrechts beteiligt. Ohne die Bereitstellung entsprechender Ressourcen ist zu befürchten, dass die zurzeit vorliegenden Vorschläge zur Reform des Leistungsrechts eher zu Leistungsver-schlechterungen gegenüber dem geltenden Recht für Menschen mit Behinderungen führen könnten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ulrich Schneider
Hauptgeschäftsführer

nachrichtlich

Herrn Ministerialdirektor Dr. Rolf Schmachtenberg